



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen der Radio 1 AG (nachfolgend „Radio 1“) und Dritten (Werbetreibende) über die Ausstrahlung von Werbesendungen im Programm von Radio 1 (Ausstrahlungsvertrag). Sie gelten, soweit nicht schriftliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten. Neben diesen AGB gelten die Preisbestimmungen und die technischen Richtlinien sowie die schriftliche Auftragsbestätigung von der Radio 1. Besondere und ergänzende Regeln gelten für das elektronische Kundenbuchungssystem und für das Sponsoring. Allfällige Radio 1 zugestellte allgemeine Geschäftsbedingungen des Werbetreibenden sind unwirksam, soweit sie in einer für Radio 1 nachteiligen Weise von diesen AGB oder vom Gesetz abweichen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftragsbestätigung durch Radio 1, spätestens aber mit der Ausstrahlung der Werbesendung auf Radio 1 zu Stande.

3. Werbevermittler

Personen, welche den Ausstrahlungsvertrag im Namen des Werbetreibenden abschliessen, garantieren den Bestand des Auftrages und händigen der Radio 1 auf Verlangen die schriftliche Auftragserteilung/-bestätigung des Werbetreibenden aus. Radio 1 bezahlt keine Vermittlungsgebühren.

4. Inhalt der Werbesendung

Die Werbesendung des Werbetreibenden darf keine gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des RTVG, und keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber- und Persönlichkeitsrechte, verletzen oder gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstossen. In der Werbesendung haben Anlehnungen an und Hinweise auf Mitarbeiter sowie auf das Programm von Radio 1 zu unterbleiben.

5. Lieferung des Sendematerials

Der Werbetreibende hat der Radio 1 das Sendematerial (CD, mp3/mp2) spätestens 3 Arbeitstage bis 15.00 Uhr vor der ersten geplanten Ausstrahlung abzuliefern. Bei Nichtausstrahlung der Werbesendung infolge verspäteter Lieferung des Sendematerials bleibt die Vergütungspflicht bestehen.

6. Ankündigung der Werbesendung

Werbesendungen dürfen – namentlich über andere Werbeträger – nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Werbung im Werberadio erfolgt. Hinweise auf das redaktionelle Programm von Radio 1 sind unzulässig.

7. Vergütung der Ausstrahlung

Der Preis für die Ausstrahlung der Werbesendung richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Tarif aufgrund der dannzumal geltenden Tarifliste zuzüglich MWSt und ist ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Radio 1 ist berechtigt, die Ausstrahlungen monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen. Diesfalls ist die Rechnung 7 Tage vor dem ersten Sendetermin zu begleichen.

8. Berechnung der Länge der Werbesendung

Für die Berechnung der Länge der Werbesendung ist die erste und letzte Modulation des Tons massgebend. Angebrochene Sekunden werden auf die volle Sekunde aufgerundet.

9. Daueraufträge

Als Auftragsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Haftung

Verletzt der Werbetreibende seine vertraglichen Pflichten, so haftet er der Radio 1 und deren Mitarbeitern für den daraus entstehenden Schaden kausal, d.h. ohne Nachweis des Verschuldens. Wird Radio 1 gerichtlich belangt, ist der Werbetreibende verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.

11. Gegendarstellungsrecht

Gegendarstellungsbegehren zu Werbesendungen werden von Radio 1 behandelt, soweit möglich in Absprache mit dem Werbetreibenden. Der Werbetreibende hat sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen. Wird Radio 1 gerichtlich belangt, ist der Werbetreibende verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.

12. Ausstrahlung der Werbesendung

Radio 1 strahlt die Werbesendung zu den vereinbarten Konditionen aus, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen.

13. Programmänderungen

Programmänderungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Preisreduktion.

14. Konkurrenzausschluss

Innerhalb eines Werbeblocks wird auf Konkurrenzausschluss geachtet, kann aber nicht garantiert werden.

15. Verschiebungen

Die vereinbarte Sendezeit auf Radio 1 gilt als Richtzeit und wird von Radio 1 nach Möglichkeit eingehalten; ein Anspruch auf eine bestimmte Sendezeit besteht nicht. Dem Werbetreibenden wird eine solche Verschiebung mitgeteilt. Ist weder die Vorverlegung noch das Nachholen zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen möglich, entfällt die Ausstrahlung der Werbesendung. Diesfalls hat Radio 1 den Preis aufgrund der ausgefallenen Werbesendung angemessen zu reduzieren. Weitergehende Ansprüche des Werbetreibenden sind ausgeschlossen.

16. Zurückweisung von Sendeaufträgen

Radio 1 ist nicht verpflichtet, fremdproduziertes Sendematerial vor Erstausstrahlung zu prüfen. Daher behält sich Radio 1 das Recht vor, die Werbesendung auch nach der Bestätigung des Ausstrahlungsauftrags aus rechtlichen, sittlichen, programmlichen, technischen oder ähnlichen Gründen abzulehnen, zur Nachbesserung zurückzuweisen oder laufende Werbesendungen zu sistieren. Die Ablehnung resp. Rückweisung einer Werbesendung wird dem Werbetreibenden umgehend mitgeteilt. Dieser hat alsdann die Möglichkeit, eine geänderte oder neue Werbesendung zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt eine rechtzeitige Ersatzlieferung oder trifft auf diese ebenfalls ein Ablehnungsgrund zu, so kann Radio 1 die Ausstrahlung ablehnen und die Sendezeit anderweitig belegen. Die Rückweisung, Ablehnung oder Sistierung des fremdproduzierten Werbespots berechtigen den Kunden weder zu einer Entschädigung noch zum Vertragsrücktritt. Bei Nichtausstrahlung des Werbespots bleibt die Vergütungspflicht bestehen, sofern der Kunde die Rückweisung oder Ablehnung zu vertreten hat.

17. Haftung

Radio 1, deren Organe und Hilfspersonen haften dem Werbetreibenden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Radio 1 und deren Organen für ihre Hilfspersonen wird für leichtes Verschulden wegbedungen.

18. Änderung des Ausstrahlungsvertrages

Radio 1 ist berechtigt, die AGB, Tarife und andere Vereinbarungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen finden auch auf laufende Ausstrahlungsverträge Anwendung, wenn der Werbetreibende nicht innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Änderungsmeldung schriftlich widerspricht.

19. Verzug des Werbetreibenden

Bei Nichterfüllung der Liefer- oder Zahlungspflichten durch den Werbetreibenden ist Radio 1 berechtigt, ohne weitere Mahnung von einer Ausstrahlung der Werbesendung abzusehen. Der Werbetreibende bleibt zur Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet, inkl. 5% Verzugszins, und haftet für weiteren Schaden von Radio 1.

20. Rücktritt des Werbetreibenden

Der Werbetreibende kann bis 4 Wochen vor der geplanten ersten Ausstrahlung der Werbesendung mittels schriftlicher Erklärung an Radio 1 vom Ausstrahlungsvertrag ohne Kostenfolge zurücktreten. Danach ist kein Rücktritt mehr möglich. Für Werbesendungen und Podcast-Sendungen von 2 Minuten oder längerer Dauer besteht kein Rücktrittsrecht.

21. Archivierung und weitere Verwendung des Sendematerials

Radio 1 schickt das Sendematerial auf Verlangen des Werbetreibenden an diesen zurück. Ohne entsprechende Aufforderung des Werbetreibenden ist Radio 1 nach vier Monaten ab der letzten Ausstrahlung berechtigt, das Material zu entsorgen. Radio 1 behält sich vor, das Sendematerial nach erfolgter Erstausstrahlung Dritten für nichtkommerzielle Zwecke zugänglich zu machen.

22. Übertragung des Ausstrahlungsvertrages

Die Übertragung des Ausstrahlungsvertrages durch den Werbetreibenden auf eine andere Person bedarf der schriftlichen Zustimmung von Radio 1. Radio 1 kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen anderen Veranstalter von Programmen auf den Sendern Radio 1 übertragen.

23. Schriftform für Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der AGB, einschliesslich dieser Bestimmung, sind nur in Schriftform gültig.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Vereinbarungen zwischen den Werbetreibenden und Radio 1 gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Radio 1 ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Werbetreibenden zu klagen.

Zürich, Januar 2025